

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 21.891/74-5/95

1010 Wien, den **14. Juni 1995**

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

- -

Klappe: - -

**XIX. GP-NR**

**978/AB**

**1995-06-19**

**ZU**

**1018/J**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Kier, Motter und Partner/innen, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen im Bereich der Krankenversicherung (Nr.1018/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind rund 2,650.000 Personen als Angehörige beitragsfrei anspruchsberechtigt. Knapp mehr als die Hälfte, nämlich rund 1,400.000 Personen sind Kinder bzw. Jugendliche unter 15 Jahren. Dazu kommen noch mehr als 350.000 Schüler einer höheren Schule bzw. Studenten.

Zu den Personen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihrer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung noch nicht im Erwerbsleben stehen bzw. stehen können, kommen noch jene Personen hinzu, die das Erwerbsalter zum Teil bereits erheblich überschritten haben und die über kein eigenes Einkommen verfügen. Schätzungen sprechen davon, daß rund 400.000 Frauen im Pensionsalter über keine eigene oder abgeleitete Pension verfügen und daher als Angehörige beitragsfrei mitversichert sind.

Somit reduziert sich das Problem auf rund 500.000 Personen im erwerbsfähigen Alter, wovon wiederum ein Großteil infolge der Betreuung von Kindern bzw. der Tätigkeit im Haushalt über kein eigenes Einkommen verfügen dürfte.

Bedauerlicherweise gibt es mit einer Ausnahme im Bereich der Sozialversicherung keine Statistiken, die Aufschlüsse über Anzahl und Einkommen derer geben, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, nicht aber der Krankenversicherung angehören. Diese Ausnahme betrifft die geringfügig Beschäftigten, deren Anzahl im März 1995 mit rund 133.000 Personen ausgewiesen wurde. Sonderauswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger haben allerdings ergeben, daß 55 Prozent dieser Personen ohnedies der Pflichtversicherung unterliegen (als Erwerbstätige, Arbeitslose, Pensionisten). Somit verbleibt als Rest eine Größenordnung von rund 60.000 geringfügig Beschäftigten, die keine Pflichtversicherung besitzen und eine unbekannte Anzahl von sonstigen Personen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber aus vielfältigen Gründen (Flucht aus dem Arbeitsrecht, Erosion des Normalarbeitsverhältnisses etc.) in die Krankenversicherung nicht einbezogen werden können. Selbst wenn es gelänge, sowohl die geringfügig Beschäftigten als auch die letztgenannte Gruppe in die Krankenversicherung mit einzubeziehen, sollte man die daraus aufzubringenden Mittel nicht zu hoch bewerten.

Zu Frage 2:

Wie sich aus meiner Beantwortung der Frage 1 ergibt, ist der durch die Angehörigeneigenschaft bewirkte Krankenversicherungsschutz für die weitaus überwiegende Zahl der Mitversicherten zweifellos sozial gerechtfertigt und sollte daher nicht in Frage gestellt werden. Was die allfällige Berücksich-

tigung der Vermögensverhältnisse angeht, verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 bis 5.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Eine Anspruchsberechtigung von Angehörigen in der Krankenversicherung ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur dann gegeben, wenn keine eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bzw. ein Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorliegt. Damit sind bereits all jene Personen von der Mitversicherung ausgenommen, die ein Einkommen aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beziehen.

Weiters gelten gemäß § 123 Abs.9 ASVG sowie den entsprechenden Bestimmungen der Parallelgesetze die im § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG) angeführten Personen und die Bezieher einer Pension nach dem FSVG oder als ehemalige Wirtschaftstreuhänder nach dem GSVG nicht als Angehörige in der Krankenversicherung. Eine entsprechende Änderung beabsichtige ich auch hinsichtlich von Notaren zur Diskussion zu stellen. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß schon mit der 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, eine Änderung des § 123 ASVG erfolgt ist, wonach Personen mit einem Erwerbseinkommen bzw. Pensions- oder Ruhegenußbezügen über der Geringfügigkeitsgrenze von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung ausgeschlossen waren. Damit sollte insbesondere die Mitversicherung von freiberuflich Tätigen bei ihren nach ASVG versicherten Ehegatten unterbunden werden. Im Rahmen der 38. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 647/1982, wurde diese Bestimmung jedoch in Richtung der derzeit geltenden Fassung des § 123 Abs.9 ASVG geändert. Wie den Ausführungen im diesbezüglichen Ausschlußbericht zu entnehmen ist, liegt der Grund für diese Gesetzesänderung darin, daß die erforderliche Einkom-

mensermittlung erhebliche administrative Schwierigkeiten verursacht hat.

Ich meine, daß die Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse zu einem nicht ganz unerheblichen Verwaltungsaufwand führen könnte, zumal die in Betracht kommenden (nicht der Versicherungspflicht unterliegenden) Einkünfte - sofern sie von den Betroffenen überhaupt gemeldet werden bzw. nachweisbar sind - vermutlich zum Teil nur sporadisch bzw. in unregelmäßiger Höhe bezogen werden. Die aufgezeigte Problematik der administrativen Durchführung einer derartigen Regelung könnte auch durch die in der Anfrage geforderte Berücksichtigung des Vermögens noch weiter verschärft werden. Nichtsdestoweniger beabsichtige ich, die gegenständliche Problematik im Auge zu behalten und eine laufende Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen möglich ist.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### ANFRAGE

- 1.) Von den 99,0% der österreichischen Bevölkerung, die krankenversichert sind, sind 34,1% beitragsfrei mitversicherte Angehörige. Wieviele dieser Angehörigen unterliegen zwar keiner eigenen Pflichtversicherung, haben sehr wohl aber ein eigenes Einkommen?
- 2.) Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, daß mehr als 1/3 der Krankenversicherten beitragsfrei mitversichert ist, und zwar ungeachtet der entsprechenden Vermögensverhältnisse?
- 3.) Beabsichtigen Sie entsprechende Schritte zu setzen, um diesen zwar nicht mißbräuchlichen, aber doch nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechenden Mitversicherungen einen Riegel vorzuschieben?
- 4.) Wenn ja, wie beabsichtigen Sie das zu tun?
- 5.) Wenn nein, warum nicht?